



Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

16.09.2022

Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben

VI-5-01.02.02.04

Frau Dr. Heesen  
sylvia.heesen@mulnv.nrw.de  
Telefon 0211 4566-367  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mulnv.nrw.de

**Situation der Tierheime in NRW**  
**Bericht der Landesregierung an den AUNVLFIR**  
**zur Sitzung am 21. September 2022**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei sende ich Ihnen den schriftlichen Bericht zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume am 21. September 2022 zur Beantwortung des Schreibens von Herrn René Schneider MdL vom 09. September 2022.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Gorißen

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Stadttor 1  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 3843-0  
Telefax 0211 3843-939110  
poststelle@vm.nrw.de  
www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel  
vom Hauptbahnhof zur  
Haltestelle Stadttor:  
Straßenbahnlinie 709  
Buslinie 732





**Ministerium für Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und  
Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche  
Räume des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 21.09.2022

**Bericht der Landesregierung zur  
Situation der Tierheime in NRW**

## **1. Wie viele Tierheime gibt es in NRW und wer sind die Träger?**

Informationen zur genauen Anzahl der Tierheime liegen der Landesregierung nicht vor. Für die Haltung von Tieren in einem Tierheim oder in einer tierheimähnlichen Einrichtung (vgl. § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 TierSchG) ist eine Erlaubnis erforderlich. Zuständige Behörden sind die Kreisordnungsbehörden.

Der Landestierschutzverband Nordrhein-Westfalen e. V. (LTV-NRW) vertritt nach eigenen Angaben ca. 138 Mitgliedsvereine mit ca. 80.000 Mitgliedern und 86 Tierheime - die meisten Tierheime in Nordrhein-Westfalen sind Teil dieses Dachverbandes. Der LTV-NRW ist wiederum Mitglied beim Deutschen Tierschutzbund e. V. Darüber hinaus gibt es weitere Vereine und Verbände im Bereich des Tierschutzes, die Tierheime oder tierheimähnliche Einrichtungen betreiben. So betreibt zum Beispiel der Bund gegen Missbrauch der Tiere e. V. drei Tierheime, der Bund Deutscher Tierfreunde e. V. betreibt zwei Tierheime und der Bundesverband Tierschutz e. V. betreibt ein Tierheim in Nordrhein-Westfalen.

Unter dem Begriff des Tierheims bzw. der tierheimähnlichen Einrichtung können zudem auch solche Einrichtungen fallen, die sich teilweise oder ausschließlich mit dem Auslandstierschutz und der Vermittlung von Tieren aus dem Ausland beschäftigen oder sich der Versorgung von Wildtieren widmen und in diesem Umfang keine Kapazität für die Versorgung von in Nordrhein-Westfalen gehaltenen Tieren bieten.

## **2. Wie hoch sind die kommunalen Zuschüsse für die jeweiligen Einrichtungen?**

Die Kommunen haben beim Vollzug der in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Aufgaben, wie beispielweise der Pflicht zur Verwahrung von Fundsachen, eine ordnungsgemäße Unterbringung von Fundtieren zu veranlassen und den Tierheimen die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

Am 26. September 2016 hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) einen Runden Tisch zur Lage der Tierheime veranstaltet. Teilgenommen haben neben Vertretern der Tierschutzverbände und der kommunalen Spitzenverbände sowie der für den Tierschutz zuständigen Landesministerien Vertreter der Fraktionen im Deutschen Bundestag.

Im Rahmen des Runden Tisches zur Lage der Tierheime haben die Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände die Verantwortung der Städte und Kommunen für die Fundtierkostenerstattung anerkannt, wie aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hervorgeht. Im Weiteren führt die Antwort Folgendes aus: „In der Folge der ersten Sitzung des Runden Tisches hat sich der Hauptausschuss des Deutschen Städtetages in seiner Sitzung am 1. Dezember 2016 mit der Fundtierkostenproblematik befasst. Im Ergebnis wurde einstimmig ein Beschluss zur Kostenerstattung für Fundtiere gefasst, der von der Bundesregierung begrüßt wird. Danach bekennt sich der Hauptausschuss zu der Mitverantwortung der Städte für die Erhaltung von Tierheimen, die im Auftrag der Städte tätig sind, um deren gesetzliche Aufgabe zur Betreuung von Fundtieren wahrzunehmen. Er empfiehlt den Städten, bei abgegebenen Tieren im Lichte der aktuellen Rechtsprechung eine großzügige Einordnung als Fundtiere vorzunehmen und ggf. die dafür an die Tierheime zu zahlende Vergütung einer Neubewertung zu unterziehen. In der zweiten Sitzung des Runden Tisches wurde darüber hinaus vereinbart, dass zwischen den teilnehmenden Tierschutzverbänden und kommunalen Spitzenverbänden ein Austausch über die Höhe der Kostenerstattung für die Versorgung von Fundtieren stattfindet. Die Tierschutzverbände werden den kommunalen Spitzenverbänden entsprechende Kostenaufstellungen übermitteln, die diese an ihre Mitglieder weiterleiten.“ (Aus der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Nicole Maisch, Harald Ebner, Friedrich Ostendorff, Matthias Gastel und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 18/11611 – Bestandsaufnahme Tierschutz – Versprechen und Umsetzungen der Bundesregierung im Heimtierbereich ; Zitat aus Drucksache 18/11890 vom 07.04.2017 - Antwort zu Frage 32)

Es gibt keine verbindlichen Regelungen über die absolute Höhe der kommunalen Zuschüsse respektive Kostenerstattungen für die Unterbringung und Versorgung von Fundtieren in Tierheimen. Hier gibt es verschiedene vertragliche Vereinbarungen, die eine Kostenübernahme pro Tier und Tag beinhalten können, eine jährliche Pauschalsumme oder sogar einen Betrag pro Einwohner/Einwohnerin. Zu den Einzelheiten dieser vertraglichen Übereinkünfte liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

**3. Welche finanziellen Hilfsprogramme stehen den Tierheimen in NRW darüber hinaus aktuell zur Verfügung? (Bitte aufschlüsseln nach politischer Ebene/bewilligender Behörde, Höhe des Fördertopfes und bisherigem Mittelabruf.)**

Das Land Nordrhein-Westfalen hat bereits als eines der ersten Bundesländer Anfang der 1990er Jahre (1990-1994) ein Förderprogramm für Tierheime aufgelegt, wo die zur Verfügung gestellte Fördersumme von 10 Millionen DM insgesamt Komplementärmittel in Höhe von fast 30 Millionen DM ausgelöst hat. Viele Tierheime in Nordrhein-Westfalen haben an diesem Programm partizipiert, entweder mit umfangreichen Sanierungen oder auch mit Neubauten. Damit wurde in Nordrhein-Westfalen die Basis für eine tierschutzgerechte Unterbringung von Fund- und Abgabetieren gelegt. Da die Tierheime durch die „Bewohner“ einer recht hohen Abnutzungsbelastung ausgesetzt sind und nach ca. 20 Jahren vermehrt Renovierungsbedarf entstanden ist, hat die Landesregierung seit 2013 ein Förderprogramm für bauliche Maßnahmen an Tierheimen aufgelegt.

Damit unterstützt das Land die Tierschutzvereine in ihrer jahrelangen Arbeit und ermöglicht die verbesserte Unterbringung von Tierheimtieren nachhaltig, da viele Tierheime mittlerweile dringend saniert werden mussten. Gefördert werden Neu-, Erweiterungs-, Um- und Ausbauten sowie Maßnahmen der Verbesserung der hygienischen und wirtschaftlichen Einrichtungen (nicht zuwendungsfähig: Ausgaben für den Grunderwerb einschließlich der Nebenkosten und der Kapitalbeschaffungskosten).

<https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/foerderprogramme/tierheime>.

<b>Jahr</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Tierheime	8	7	9	7	8
Fördertopf	750.000,00 €	750.000,00 €	750.000,00 €	750.000,00 €	750.000,00 €
Mittelabruf	368.794,86 €	455.000,00 €	395.917,56 €	372.816,81 €	562.452,80 €

Auch das Förderprogramm ‚Katzenkastration‘ besteht seit vielen Jahren und wurde aufgrund der großen Nachfrage verlängert. Im Interesse der Verringerung einer sich stark vermehrenden Population verwilderter Katzen (nicht zu verwechseln mit Wildkatzen!) gewährt das Land Nordrhein-Westfalen Zuwendungen an Tierschutzvereine für die Kastration von Katzen, die in Nordrhein-Westfalen gehalten,

versorgt oder sonst als Fundtier aufgenommen werden. Die maximale Höhe der Förderung dieses Programmes beträgt 5.000 Euro pro Tierschutzverein (40,- Euro pro kastrierter Katze und 25,- Euro pro kastriertem Kater).

<https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/foerderprogramme/katzenkastration>.

Im April 2020 konnten nordrhein-westfälische Tierheime, im Rahmen einer Corona-Soforthilfe als Reaktion auf die Pandemie, Anträge auf finanzielle Unterstützung der Futterkosten stellen. Zur Unterstützung der Einrichtungen in der entstandenen Krisenlage stellte das Land 400.000 Euro zur Verfügung. Pro Einrichtung konnte ein einmaliger Zuschuss in Höhe von bis zu 2.000 Euro ausbezahlt werden. Mit der Nothilfe sollten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tierheime, welche unter den erschwerten Bedingungen der Pandemie arbeiteten, bei ihrer wichtigen Arbeit zur Versorgung der Tiere unterstützt werden und u. a. weggebrochene Spenden für Futterkosten aufgefangen werden.

<https://www.umwelt.nrw.de/presse/pressemitteilung/unterstuetzung-fuer-tierheime-in-corona-zeiten-umweltministerium-stellt-400000-euro-fuer-futter-bereit-1586505900>.

Im Zuge der Aufnahme von mehreren hunderttausend Geflüchteten aus der Ukraine ab Ende Februar 2022 in Nordrhein-Westfalen wurde für die Unterbringung und Versorgung von aus der Ukraine mitgebrachten Heimtieren in Tierheimen kurzfristig und unbürokratisch die Möglichkeit einer Kostenerstattung geschaffen. Es wurde eine Gesamtsumme von 100.000 Euro für die Arbeit der Tierheime zur Verfügung gestellt, um die Mehrbelastung der Tierheime durch die Aufnahme privat mitgeführter Hunde und Katzen aus der Ukraine abzufangen. Die geflüchteten Personen konnten so ihre Hunde und Katzen vertrauensvoll in eine lokale Obhut geben, bis ein gemeinsames, neues Zuhause gefunden wurde.

Im Rahmen der Soforthilfe erfolgt (auch weiterhin) für die in Tierheimen untergebrachten Heimtiere über einen Zeitraum von maximal 30 Tagen eine anteilige Kostenübernahme durch das Land Nordrhein-Westfalen: Für Hunde können Tierheime pro Tag und pro Tier eine Kostenerstattung in Höhe von 20 Euro und für Katzen pro Tag und pro Tier eine Kostenerstattung in Höhe von 10 Euro beantragen.

Bisher wurde ein Gesamtbetrag von ca. 25.000 Euro bei der Tierschutzbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen abgerufen. Zehn Tierheime in Nordrhein-Westfalen

haben das Angebot für die Unterbringung von insgesamt 25 Hunden und 52 Katzen aus der Ukraine in Anspruch genommen.

<https://www.umwelt.nrw.de/presse/detail/tierschutz-tierheime-erhalten-finanzielle-unterstuetzung-fuer-die-versorgung-von-mitgebrachten-ukraine-heimtieren-1648740565>.

Zur weiteren Stärkung des ehrenamtlichen Engagements für private Tierschutzorganisationen und um die Unterbringung der Tiere zu verbessern, ist ab dem Jahr 2023 ein weiteres, projektbezogenes Förderprogramm geplant. Damit soll auch die Wertschätzung der ehrenamtlichen Arbeit der Tierschützerinnen und Tierschützer zum Ausdruck gebracht werden. Eine entsprechende Richtlinie wird aktuell erarbeitet.

#### **4. Wie bewertet die Landesregierung das gemeinsame Staatsziel „Tierschutz“ von Land und Kommunen hinsichtlich einer gemeinschaftlichen Finanzierung von Tierheimen?**

Der im Jahre 2001 ergänzte Artikel 29a der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen stellt die natürliche Lebensgrundlage und Tiere unter den Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände unter Verweis auf die Gesetzeslage. Neben der Berücksichtigung des Staatsziels Tierschutz im Rahmen der Gesetzgebung hat dieses auch Einfluss auf die Verwaltungsbehörden bei der Auslegung und Anwendung des Rechts. So haben die Kommunen beim Vollzug der in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Aufgaben, wie beispielweise der Pflicht zur Verwahrung von Fundsachen, im Einklang mit dem Staatsziel Tierschutz eine ordnungsgemäße Unterbringung von Fundtieren zu veranlassen und den Tierheimen die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

Die fortlaufende Zunahme von Haustierhaltungen wird voraussichtlich zu einer Zunahme von Fundtieren ebenso wie zu einer höheren Anzahl von behördlich sichergestellten sowie freiwillig abgegebenen Tieren führen. Es obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten ausreichende Kapazitäten für die Erfüllung ihrer Aufgaben bereit- und sicherzustellen. Es ist jedoch unvorhersehbar und durch die kommunalen Vollzugsbehörden nicht zu beeinflussen, wie viele Tiere fortgenommen werden müssen oder auf anderem Wege den Tierhalter wechseln werden.



Unstrittig ist, dass Tierheime in Trägerschaft von Tierschutzvereinen einen gesamtgesellschaftlich wertvollen Beitrag zur Versorgung von Tieren leisten, sowohl gemeinnützig im Rahmen freiwilliger, ehrenamtlicher Arbeit als auch in der Rolle als Dienstleister für Behörden gegen Entgelt. Es besteht jedoch über die Kostenerstattung für in Anspruch genommene Leistungen hinaus kein gesetzlicher Auftrag zur Finanzierung der freiwilligen Tätigkeit von Tierschutzvereinen.

**5. Wie hoch ist die durchschnittliche Mindestbezahlung für Tiere, die aufgrund tierschutzrechtlicher Maßnahmen nach §16 a Tierschutzgesetz durch die zuständigen Veterinärbehörden in Tierheimen untergebracht werden?**

Es gibt keine Richtwerte für eine Ober- oder Untergrenze. Durchschnittswerte sind der Landesregierung nicht bekannt, da keine Datengrundlage zur Verfügung steht. Es ist bekannt, dass manche Kreise und kreisfreie Städte Pauschalen mit den Tierheimleitungen ausgehandelt haben, während andere im Einzelfall abrechnen.

**6. Sollten hierzu keine Daten vorliegen: Welche Faktoren würde die Landesregierung heranziehen, um eine solche Mindestbezahlung zu ermitteln?**

Die anderweitige pflegliche Unterbringung im Sinne des § 16a Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 TierSchG muss den Anforderungen des Tierschutzgesetzes und nachgeordneter Vorschriften entsprechen. Diese sind je nach Tierart und den individuellen Bedürfnissen des einzelnen Tieres sehr unterschiedlich. Regelmäßige kostentreibende Faktoren sind die tierärztliche Versorgung vernachlässigter Tiere, die artgerechte - an den Zustand des vernachlässigten Tieres angepasste - Fütterung und grundsätzliche oder spezielle Anforderungen an die Unterbringung, etwa wenn der Zustand des Tieres eine isolierte Haltung erfordert.